



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

001/06

1

Sitzungsvorlage

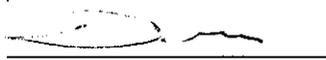
Datum: 15.12.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	18.01.2006	
2.				
3.				
4.				

**Neuordnung und Ausbau der Regionalbahn im Gebiet des AVV:
Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von
Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler -
Langerwehe
hier: Lindenallee**

Beschlussentwurf:

Dem o.g. Entwurf einer Vereinbarung zwischen der EVS EUREGIO – Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

In der Vergangenheit hat sich der Rat der Stadt Eschweiler sowie der Haupt- und Finanzausschuss bereits mehrfach mit der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung „Lindenallee“ beschäftigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachverhaltsdarstellung in den Verwaltungsvorlagen 300/01 (Rat 05.09.2001), 108/02 (Rat 24.04.2002) und 289/02 (Haupt- und Finanzausschuss 11.09.2002) hingewiesen, die als Anlagen 1 bis 3 beigelegt sind.

Die Vereinbarung wurde jedoch aufgrund verschiedener Bedenken der Beteiligten letztendlich nicht abgeschlossen.

Durch die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung werden die im Folgenden skizzierten Maßnahmen verschiedener Baulasträger untereinander koordiniert und aufeinander abstimmt, und es werden Zuständigkeiten und Modalitäten für die Kostenverteilung festgelegt.

- Im Bereich des Bahnübergangs (BÜ) Lindenallee plant die EVS eine Ertüchtigung, um den SPNV zwischen Eschweiler und Langerwehe aufnehmen zu können.
- Der Landesbetrieb Straßenbau muss den Knotenpunkt Weißer Weg / Lindenallee / Kölner Straße / Hüchelner Straße, in dessen Einzugsbereich sich auch der BÜ Lindenallee befindet, aufgrund des Neubaus der B 264n umgestalten.
- Die Stadt Eschweiler wird auf dem heutigen Gelände der EVS einen Verknüpfungspunkt mit zwei Bushaltestellen und einem P&R - Platz errichten. Die vorgesehene Zufahrt schließt sich nördlich unmittelbar an den Bahnübergang Lindenallee an.

Ursprünglich war vorgesehen, diese drei Maßnahmen gemeinsam durchzuführen. Aufgrund von Finanzierungs- und Förderungsschwierigkeiten müssen die einzelnen Maßnahmen allerdings zeitlich versetzt realisiert werden.

Der Landesbetrieb hat bereits mit den Arbeiten zur Umgestaltung des o.g. Knotenpunktes begonnen. Die EVS wird den SPNV auf der Strecke zwischen Eschweiler und Langerwehe voraussichtlich 2007 / 2008 aufnehmen. Mit dem Bau des P&R – Platzes durch die Stadt kann dagegen erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid vorliegt.

Aufgrund der Bauvorbereitungen des zweiten Abschnittes der B 264n „Ortsumgehung Weisweiler“ zwischen Stadionstraße und Lindenallee fanden erneute Gespräche zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau, der Stadt, der EVS und der Bezirksregierung statt.

Im Rahmen dieser Gespräche konnte zwischen allen Beteiligten eine Einigung über den vorliegenden Entwurf der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung erzielt werden (Anlage 4).

Eine wesentliche Neuerung des vorliegenden Entwurfes stellt die abschnittsweise Herstellung des gesamten Knotenpunktes dar. Bevor der endgültige Ausbau erfolgen kann, muss zunächst ein Bauzwischenzustand hergestellt werden.

Bauzwischenzustand :

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitfenster für die Durchführung der drei o.g. Vorhaben muss ein Bauzwischenzustand hergestellt werden, der dem Landesbetrieb einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Knotenpunktes Weißer Weg / Lindenallee / Kölner Straße / Hüchelner Straße ermöglicht, und der gleichzeitig sicherstellt, dass die anderen Vorhaben nicht erschwert werden.

Der Zwischenzustand sieht vor, dass in der Lindenallee nur südlich des Bahnüberganges straßenbauliche Änderungen durchgeführt werden, der Bahnübergang selber und der Bereich nördlich des Bahnüberganges zunächst baulich jedoch nicht geändert werden. Notwendige Verziehungen der Verkehrsflächen werden in Form von Fahrbahnmarkierungen ausgeführt (Anlage 5).

Der endgültige Ausbau des kompletten Knotenpunktes, d.h. der Bereich der Lindenallee nördlich des Bahnüberganges (zwischen Bahnübergang und Indebrücke), einschließlich der Abbiegespur und der Einmündung zum geplanten P&R – Platz, wird erst nach Umgestaltung des Bahnüberganges durch den Landesbetrieb realisiert.

Finanzielle und haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung entstehen der Stadt Eschweiler für die Anbindung des geplanten P&R – Platzes voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 47.500 €.

Diese Kosten wurden beim Entwurf der Haushaltssatzung 2006 bei der H.St. 9.63000.98220/5, Bez.: „Städtischer Anteil an der Neuordnung und dem Ausbau der „euregiobahn“ im Gebiet des AVV“ berücksichtigt.

Nach jetziger Kenntnis wird der o.g. Betrag frühestens 2007 fällig.

Anlagen:

- Anlage 1: Verwaltungsvorlage 300/01 (Rat 05.09.2001) – Sachverhalt
- Anlage 2: Verwaltungsvorlage 108/02 (Rat 24.04.2002) – Sachverhalt
- Anlage 3: Verwaltungsvorlage 289/02 (Haupt- und Finanzausschuss 11.09.2002) – Sachverhalt
- Anlage 4: Entwurf der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung „BÜ Lindenallee“
- Anlage 5: Lageplan „BÜ Lindenallee, Bauzwischenzustand“
- Anlage 6: Lageplan „BÜ Lindenallee, Endzustand“

Verwaltungsvorlage 300/01 - Sachverhalt

Nr. 300 101
 Datum: 15.08.01

x	Zur Vorberatung an:	Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	TOP
	1. Haupt- und Finanzausschuss		x		05.09.2001	175
	2. Planungs- und Umweltausschuss		x		30.08.2001	A2
	3.					
x	Zur Beschlußfassung an: Rat		x		05.09.2001	A17

Neuordnung und Ausbau der RegionalBahn im Gebiet des AVV

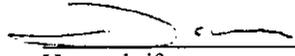
hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler - Langerwehe

Beschlußentwurf:

Den o. a. Vereinbarungen zwischen der EVS EUREGIO - Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg, und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.

Andreas

Schulze

y	Gesehen	Rechnungsprüfungsamt					
	Vorgeprüft	 Unterschrift					
	Vorberaten	1	Vorberaten	2	Vorberaten	3	Beschlossen
	zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	zugestimmt		zugestimmt <i>b.w.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	zugestimmt <i>wie Kupa o.w.</i>
	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt		abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt		zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt
	Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis
	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig		einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig
	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)		ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)
	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)		nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)
	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)		Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)
		<i>Andreas</i>					<i>10/9</i>

Der Haupt- und Finanzausschuß empfahl dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlußfassung unter Berücksichtigung des vom **1. Beigeordneten Schulze** vorgeschlagenen Zusatzes zum Beschlußentwurf der Verwaltung:

„Den o.a. Vereinbarungen zwischen EVS EUREGIO - Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg, und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass zur Er-tüchtigung und Optimierung der Kreuzung ein Gutachten von der EVS und dem Landesbetrieb Straßenbau in Auftrag gegen wird. Der Stadt entstehen hieraus keine Kosten.“

S. Linderhalden

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a 'L' and a 'K'.

Sachverhalt:

Zur Neuordnung der RegionalBahn und zur Sicherung von Schienenstrecken in der Region Aachen wurde am 01.09.1999 ein Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, der DB Netz AG, der Deutschen Bahn AG, der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und der EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH unterzeichnet, der den Aufbau des integrierten RB-Gesamtkonzeptes „die euregiobahn“ vorsieht.

Zur Stärkung des Schienenverkehrs in der Region Aachen sollen im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes NRW und der Region Aachen im Rahmen eines Modellprojektes durch organisatorische, betriebliche und technische Maßnahmen wichtige Voraussetzungen insbesondere für den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs geschaffen werden.

Ziel der Landesplanung ist es, beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes dem schienengebundenen Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr sowie dem ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang zu geben.

Nachdem der Rat der Stadt Eschweiler bereits im Rahmen der Beratungen zum „Nahverkehrsplan Schienengebundener Personennahverkehr (SPNV) im Aachener Verkehrsverbund 1998 - 2002“ (vgl. dazu Vorlage 554/98, Stadtrat 16.12.1998) mit der Thematik der RegionalBahn Aachen und der Reaktivierung der Talbahnlinie befaßt worden war, wurde im Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 17.03.1999 (vgl. Vorlage 109/99) von Herr Sistenich von der AVV GmbH die „Neuordnung und Optimierung der RegionalBahn (RB)“ dargestellt.

In seiner Sitzung am 19.05.1999 (vgl. Vorlage 143/99) beschloß der Stadtrat: „Der Rat der Stadt Eschweiler begrüßt das von der AVV GmbH erarbeitete Gesamtkonzept zur Neuordnung und Optimierung der RegionalBahn (RB) im Gebiet des AVV und stimmt dessen Umsetzung in dem aufgezeigten Rahmen zu. Zur konkreten Umsetzung des Konzeptes - insbesondere bei Entscheidungen bezüglich der Kostenbeteiligung der Stadt Eschweiler - werden die zuständigen Gremien des Rates der Stadt Eschweiler rechtzeitig beteiligt.“

Am 10.11.1999 wurde dem Planungs- und Umweltausschuss unter TOP 4.5 (vgl. Vorlage 468/99) die Stellungnahme der Stadt Eschweiler zum Neubau der Schienenstrecke Weisweiler - Langerwehe zur Kenntnis gegeben.

Dem Haltepunktkonzept für die euregiobahn, 2. Ausbaustufe stimmte der Planungs- und Umweltausschuss schließlich am 30.08.2000 (vgl. Vorlage 317/00) zu.

Durch die vorgesehene Wiederinbetriebnahme der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler - Langerwehe wird eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV gewährleistet. Der Verkehr auf der Schienenstrecke wird ergänzt durch ein darauf abgestimmtes Busnetz, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung wird durch eine nutzerfreundliche und behindertengerechte Ausgestaltung der Umsteigeanlage sowie unter Einbeziehung des Individualverkehrs - Errichtung von P+R-, B+R-Anlagen sowie Einrichtung neuer oder Verbesserung vorhandener Bushaltestellen - sichergestellt.

Der Baubeginn ist für 2001/2002 geplant, die Inbetriebnahme ist gem. Rahmenvertrag für Ende 2002 vorgesehen.

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg Hbf. nach Langerwehe wird an mehreren Stellen von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen höhengleich gekreuzt; Beteiligte an den Kreuzungen sind die EVS als Baulastträger des Schienenweges und die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreis Aachen und/oder die Stadt Eschweiler als Straßenbaulastträger für die gekreuzten Straßen. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

ist die Stadt jeweils Baulastträger der Gehwege.

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf oben genannter Strecke sind zur Abwicklung des Verkehrs Anpassungsmaßnahmen erforderlich; dazu ist für jeden einzelnen Bahnübergang eine sog. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung abzuschließen.

Es sind dies im Einzelnen die Bahnübergänge (von Osten nach Westen):

- Lindenallee (Bundesstraße 264)
- Stadionstraße (Gemeindestraße)
- Bendenmühle/In den Benden (Gemeindestraße)

Der Bahnübergang Bendenmühle soll beseitigt werden; die Beseitigung des Bahnüberganges und die Regelungen zur Anlegung der Umgehungsstraße wurden in die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung integriert.

- Cäcilienstraße (Gemeindestraße)
- Bergrather Straße (Gemeindestraße)
- Franzstraße (Gemeindestraße)
- Langwahn (Landesstraße 238)
- Steinstraße (Gemeindestraße)
- Stoltenhoffstraße (Gemeindestraße)
- Röher Straße I (Gemeindestraße)
- Röher Straße II (Kreisstraße 15)
- Phönixstraße (Kreisstraße 15)

Das Verfahren und die Finanzierung richten sich nach den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Gegenstand der gem. § 64 GO abzuschließenden Vereinbarung ist im wesentlichen die finanzielle Regelung der Planung und Baudurchführung.

Finanzielle Betrachtung:

Nach den derzeitigen Kostenschätzungen entfallen auf die Stadt folgende anteiligen Kosten:

- BÜ Lindenallee	189.149,99 DM
- BÜ Stadionstraße	214.330,00 DM
- BÜ Bendenmühle/In den Benden	496.961,59 DM
- BÜ Cäcilienstraße	242.793,00 DM
- BÜ Bergrather Straße	288.048,49 DM
- BÜ Franzstraße	269.010,57 DM
- BÜ Langwahn	125.192,61 DM
- BÜ Steinstraße	241.300,10 DM
- BÜ Stoltenhoffstraße	57.509,32 DM
- BÜ Röher Straße I	252.180,13 DM
<u>Summe</u>	<u>2.376.475,80 DM</u>

Der städtische Kostenanteil für den Bahnübergang Stoltenhoffstraße wurde mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zur Umgehung der Bagatellgrenze in den Förderantrag der EVS aufgenommen und wird mit 90 % gefördert.

Für die restlichen Maßnahmen werden Förderanträge nach GVFG (Förderhöhe: 75 %) gestellt. Da die Zahlungen erst ab dem Jahr 2002 geleistet werden müssen, ist eine Berücksichtigung der benötigten Mittel im Entwurf für den Haushaltsplan 2002 ausreichend.

Anlagen:

Vereinbarungen über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - § 13 EKrG -
jeweils mit

- Text der Vereinbarung
- Kostenschätzungen Sicherungstechnik Straße und Gehweg
- Kostenschätzung Fahrbahnbefestigung Straße und Gehweg
- Kostenzusammenstellung
- Übersichtsplan 1 : 5000
- Erläuterungsbericht

(Auf die Beifügung folgender Unterlagen wurde aufgrund des Maßstabes (Unleserlichkeit bei Verkleinerung auf DIN A 4) und des großen Umfanges der Unterlagen verzichtet:

- Lageplan Bestand
- Lageplan Kreuzungsvereinbarung
- Längsschnitt
- Querprofil

Diese Unterlagen stehen beim Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der Dienststunden zur Einsicht bereit und werden in den Ratsgremien präsentiert.)

1. BÜ Lindenallee
2. BÜ Stadionstraße
3. BÜ Bendenmühle/In den Benden
4. BÜ Cäcilienstraße
5. BÜ Bergrather Straße
6. BÜ Franzstraße
7. BÜ Langwahn
8. BÜ Steinstraße
9. BÜ Stoltenhoffstraße
10. BÜ Röher Straße I

Verwaltungsvorlage 108/02 - Sachverhalt

Nr. 108/02
 Datum: 03.04.02

x	Zur Vorberatung an:	Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	T O P
	1. Haupt- und Finanzausschuss		x		17.04.2002	A11
	2. Planungs- und Umweltausschuss		x		18.04.2002	A19
	3.					
x	Zur Beschlussfassung an: Rat		x		24.04.2002	A15

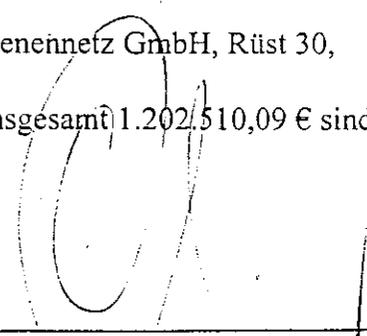
Neuordnung und Ausbau der Regionalbahn im Gebiet des AVV

hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler - Langerwehe

- 1. Röher Straße I
- 2. Phönixstraße
- 3. Lindenallee
- 4. Langwahn

Beschlussentwurf:

Den o. a. Vereinbarungen zwischen der EVS EUREGIO - Verkehrsschiennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg, und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.
 Die hierfür seitens der Stadt Eschweiler aufzuwendenden Kosten von insgesamt 1.202.510,09 € sind haushaltsverträglich in den Jahren 2002 - 2005 zu veranschlagen.

Andreas Schuler 

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesehen	Rechnungsprüfungsamt					
<input type="checkbox"/>	Vorgeprüft	Unterschrift					
	Vorberaten	1	Vorberaten	2	Vorberaten	3	Beschlossen
<input type="checkbox"/>	zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	zugestimmt	<input type="checkbox"/>	zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	zugestimmt
<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt
	Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig
<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)
<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)
<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)
		<i>Andreas Schuler</i>			26.04.02 <i>Johannes</i>		

18. April 02

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachverhaltsdarstellung in der Verwaltungsvorlage 300/01 (Rat 05.09.2001) hingewiesen, die als Anlage 1 nochmals beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen des Kreises Aachen zu den Bahnübergängen Röher Straße I und Phönixstraße sowie der des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu den Bahnübergängen Lindenallee und Langwahn mußten die diesbezüglichen Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen überarbeitet werden.

Röher Straße I: Text und Planunterlagen wurden um die durch den Kreis Aachen geplante Änderung der Einmündung Röher Straße/ K 15-Odilienstraße einschl. des geplanten Geh-/Radweges erweitert. Die Kosten für die Stadt Eschweiler ändern sich dadurch nicht.

Phönixstraße: Entgegen der ursprünglichen Auffassung ist die Stadt Eschweiler als beteiligter Straßenbaulastträger für den vorhandenen Gehweg mit in die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aufzunehmen.

Das Kreuzungsrecht gem. § 1 Abs. 6 EKrG ist auf die aktuellen Kreuzungsbeteiligten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kreuzungsvereinbarung Baulastträger der an der Kreuzung beteiligten Verkehrswege sind, abgestellt (Stadt Eschweiler für den vorhandenen Gehweg). Der Kreis Aachen erklärte sich jedoch bereit, sich an den Kosten des im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung zu berücksichtigenden Ausbaues des vorhandenen Gehweges zu einem gemeinsamen Geh-/Radweg zur Hälfte zu beteiligen.

Der Anteil der Stadt Eschweiler beträgt somit 1/6 der Kosten für den Ausbau des Geh-/Radweges = 58.555,64 DM (29.939,02 €).

Lindenallee: Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung wurde hinsichtlich der Planungen der Stadt Eschweiler (Errichtung eines zentralen Omnibusbahnhofes mit P+R-Anlage am Haltepunkt Bf. Weisweiler) sowie der Planungen des Bundes (Neugestaltung des Kreuzungsbereiches der B 264 -Kölner Straße/B 264n -Hücheler Straße / B 264 - Lindenallee / Weißer Weg) überarbeitet. Bezüglich der Kostenbeteiligung der Stadt Eschweiler wird auf den Kostenteilungsschlüssel in der mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung (siehe Verwaltungsvorlage 43/02 (HuFa 20.02.2002)) hingewiesen.

Der Anteil der Stadt Eschweiler verringert sich hiernach um 83.126,13 DM (42.501,72 €).

Langwahn: Auf Veranlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW wurde der Kreuzungsplan hinsichtlich der Anordnung von Fahrbahnmarkierungen verbessert. Der Schleppkurvenverlauf an der Speditionsausfahrt im Langwahn wurde ebenfalls berücksichtigt. Text und Kosten wurden nicht verändert.

Finanzielle Betrachtung:

Durch die Einbeziehung des BÜ Phönixstraße und die Änderungen im Bereich des BÜ Lindenallee verringern sich die auf die Stadt Eschweiler anfallenden Kosten auf:

bisheriger Kostenanteil der Stadt:	2.376.475,80 DM	(1.215.072,78 €)
Röher Straße I:	keine Änderung des städt. Kostenanteils	
Phönixstraße:	+58.555,64 DM	(+29.939,02 €)
Lindenallee:	- 83.126,13 DM	(- 42.501,72 €)
<u>Langwahn:</u>	<u>keine Änderung des städt. Kostenanteils</u>	
Kostenanteil der Stadt Eschweiler:	2.351.905,31 DM	(1.202.510,09 €)

Da die Zahlungen voraussichtlich erst ab Ende 2002 geleistet werden müssen, reicht eine Berücksichtigung des o.a. Betrages als Verpflichtungsermächtigung 2002 (kassenwirksam 2003 - 2005) aus. Die Veranschlagung ist im Entwurf des Haushaltsplanes 2002 entsprechend vorzusehen.

Anlagen:

1. Verwaltungsvorlage 300/01 (Rat 05.09.2001) - Sachverhalt -
2. EKrG- Vereinbarung BÜ Röher Straße I
3. EKrG- Vereinbarung BÜ Phönixstraße
4. EKrG- Vereinbarung BÜ Lindenallee
5. EKrG- Vereinbarung BÜ Langwahn

(Vereinbarungen über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - § 13 EKrG - jeweils mit

- Text der Vereinbarung
- Kostenschätzungen Sicherungstechnik Straße und Gehweg
- Kostenschätzung Fahrbahnbefestigung Straße und Gehweg
- Kostenzusammenstellung
- Übersichtsplan 1 : 5000
- Erläuterungsbericht

(Auf die Beifügung folgender Unterlagen wurde aufgrund des Maßstabes (Unleserlichkeit bei Verkleinerung auf DIN A 4) und des großen Umfanges der Unterlagen verzichtet:

- Lageplan Bestand
- Lageplan Kreuzungsvereinbarung
- Längsschnitt
- Querprofil

Diese Unterlagen stehen beim Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt während der Dienststunden zur Einsicht bereit und werden in den Ratsgremien präsentiert.)

Verwaltungsvorlage 289/02 - Sachverhalt

Stadt Eschweiler

VORLAGE

Der Bürgermeister

Nr. 289/02

611 Stadtverkehr

Datum: 27.08.2002

	Zur Vorberatung an:	X	Zur Kenntnisgabe an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	T O P
1.	Planungs- und Untweltausschuss			X		12.09.2002	A18
2.							
3.							
	X Zur Beschlussfassung an: Haupt- und Finanzausschuss			X		11.09.2002	A5

Neuordnung und Ausbau der RegionalBahn im Gebiet des AVV

hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler - Langerwehe

hier: Lindenallee

Beschlussentwurf:

Der o.a. Vereinbarung zwischen der EVS EUREGIO - Verkehrsschiennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.

1. V. ...

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesehen				Rechnungsprüfungsamt		
<input type="checkbox"/>	Vorgeprüft				<u>[Signature]</u> Unterschrift		
	Vorberaten	1	Vorberaten	2	Vorberaten	3	Beschlossen
<input type="checkbox"/>	<i>Kenntnisgabe</i> zugestimmt	<input type="checkbox"/>	zugestimmt	<input type="checkbox"/>	zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	zugestimmt
<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt
	Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig
<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)
<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)
<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)
<i>[Signature]</i>							<i>[Signature]</i>

13.09.02

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachverhaltsdarstellung in den Verwaltungsvorlagen 300/01 (Rat 05.09.2001) und 108/02 (Rat 24.04.2002) hingewiesen, die als Anlage 1 beigelegt sind.

Aufgrund von erneuten Einwendungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Bahnübergang Lindenallee mußte die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung nochmals überarbeitet werden.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Der Hinweis in § 5 Abs. 3 auf die gesondert abzuschließende Vereinbarung (Verwaltungsvorlage 43/02, HuFa 20.02.2002) zwischen dem Bund und der Stadt Eschweiler, wegen des auf die beteiligten Straßenbaulastträger entfallenden Kostendrittels gem. § 13 Abs. 3 EKrG, wurde gestrichen.
- In § 7 wurden die Absätze 1 c), e) und f) eingefügt, in denen Modalitäten im Zuge des Umstufungsverfahrens der B 264 - Lindenallee geregelt werden.

Finanzielle und haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Stadt Eschweiler ergeben sich keine Änderungen.

Anlagen:

1. Verwaltungsvorlage 300/01 (Rat 05.09.2001) -Sachverhalt-
Verwaltungsvorlage 108/02 (Rat 24.04.2002) -Sachverhalt-
2. EKrG- Vereinbarung BÜ Lindenallee
3. Lageplan BÜ Lindenallee, Zwischenzustand
4. Lageplan BÜ Lindenallee, Endzustand

Entwurf der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung „BÜ Lindenallee“

**Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang
- § 13 EKrG -**

zwischen

EVS, Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg

- nachstehend „EVS“ genannt –

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch **das Land Nordrhein-Westfalen,**
vertreten durch **das Ministerium für Bauen und Verkehr**
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch **den Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW**

- nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt –

sowie

der Stadt Eschweiler,
vertreten durch den
Bürgermeister und einen Vertretungsberechtigten

- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 9. Sept. 1998 (BGBl. I, S. 2828) folgende

Vereinbarung

getroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg (Rhld.) Hbf. nach Eschweiler-Weisweiler (2571) wird von der Bundesstraße **Lindenallee** (B 264) in Bahn-km 47,786 höhengleich gekreuzt. Beteiligte an der Kreuzung sind die EVS als Baulastträgerin des Schienenweges, die Straßenbauverwaltung als Baulastträgerin der Straße einschl. Geh-/Radwege und Trennstreifen, sowie die Stadt als Kostenbeteiligte für von ihr veranlasste Maßnahmen.

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf o. a. Strecke sind zur Abwicklung des Verkehrs (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

Die vorhandene technische Sicherung am Bahnübergang „**Lindenallee**“ (B 264) in Bahn-km 47,786 muss auf Grund der signaltechnischen Abhängigkeiten angepasst und unter Berück-

sichtigung der vorliegenden Planung der Straßenbauverwaltung zur B 264n OU Weisweiler sowie der Planung der Stadt zur Errichtung eines Bushaltespunktes aufgeweitet werden. Wegen dieser Planungen in unmittelbarer Nähe des Bahnüberganges und der damit erforderlichen Lichtsignalanlage für den Straßenverkehr wird eine Abhängigkeitsschaltung (BÜSTRA) notwendig.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

Der Bahnübergang Lindenallee ist unter Berücksichtigung

- der Planungen der Straßenbauverwaltung zur Neugestaltung des Kreuzungsbereiches der B 264 Kölner Straße / B 264n Hühelner Straße (bisher K 18) / B 264 Lindenallee / Weißer Weg,
- der Planungen der EVS, die Schienenstrecke für den Personenverkehr zu ertüchtigen und damit die Streckengeschwindigkeit sowie die Taktfolge zu erhöhen und
- der Planungen der Stadt zur Errichtung eines zentralen Bushaltespunktes zur Anbindung des Bushaltespunktes Weisweiler (mit P-R-Platz)

hinsichtlich Breite und technischer Bahnübergangssicherung zu ändern.

Folgende Maßnahmen sind am Bahnübergang Lindenallee durchzuführen:

- a.) Aufweitung des Bahnüberganges und Umbau des Gleiskörpers mit den zugehörigen Gleisanlagen
 - zur Anlegung des von der Straßenbauverwaltung geplanten Geh-/Radweges und Trennstreifens sowie
 - zur Anlegung der notwendigen Linksabbiegespur zum von der Stadt geplanten Bushaltespunkt an der Lindenallee,
- b.) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsplatten und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag,
- c.) Anpassung der vorhandenen technischen Bahnübergangssicherung „Lindenallee“ an die geänderten signaltechnischen Verhältnisse und die neue Straßenbreite,
- d.) Errichtung einer Lichtsignalanlage für den o. g. Knotenpunkt mit Integration einer BÜSTRA-Anlage zur Koordinierung der technischen Sicherung des Bahnüberganges für den Schienenverkehr mit den Verkehrsabläufen des Straßenverkehrs sowie Regelung der Zufahrt zum geplanten Bushaltespunkt,
- e.) Herstellung des Straßenbereiches zwischen Bahnübergang und Indebrücke mit
 - von der Straßenbauverwaltung geplanten Trennstreifen und Geh-/Radweg beidseits der Lindenallee,
 - einer Linksabbiegespur von der Lindenallee zum geplanten Bushaltespunkt und Herstellung des Einmündungsbereiches zum von der Stadt geplanten Bushaltespunkt (Haltespunkt) einschließlich der notwendigen Markierungsarbeiten
 - Anpassung der Ausrundungsradien im südwestlichen Einmündungsbereich zum geplanten Bushaltespunkt für ausfahrende Busse,
- f.) Ausbau der Kreuzung B 264 Kölner Straße / B 264n Hühelner Straße (bisher K 18) / B 264 Lindenallee / Weißer Weg unter Berücksichtigung der erforderlichen fahrgeometrischen Erfordernisse.

Im Übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Kreuzungsplan mit Kostenteilung i. M. 1 : 250
- Signallageplan für den Zwischenzustand i. M. 1:250
- Signallageplan für den Endzustand i. M. 1:250
- Plan für den Bauzwischenzustand i. M. 1 : 250

Diese werden Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2a

Bauzwischenzustand

Aus haushaltstechnischen Gründen ist eine zeitliche Untergliederung der oben beschriebenen Maßnahmen erforderlich. Während die B 264n Ortsumgehung Weisweiler bereits in Bau befindlich ist und zwingend über den Knotenpunkt B 264 Kölner Straße / B 264n Hüchelner Straße / B 264 Lindenallee / Weißer Weg an das vorhandene Straßennetz anzubinden ist, erfolgen sowohl die Ertüchtigung der Bahnstrecke Eschweiler-Weisweiler bis Langerwehe für den Personenverkehr als auch der Bau des von der Stadt geplanten Bushaltepunktes erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Auch im Zwischenzustand ist der Knotenpunkt bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Lichtsignalanlage herzustellen, um den verkehrlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Um die sicherheitstechnischen Anforderungen der EVS zu erfüllen, ist bereits jetzt eine im vollen Umfang funktionsfähige BÜSTRA-Anlage zu installieren. Diese wird jedoch im Gegensatz zum endgültigen Bauzustand weiterhin manuell durch das Bahnpersonal aktiviert. Die automatische Anforderung durch herannahende Schienenfahrzeuge ist erst für den Endzustand vorgesehen.

Straßenbautechnisch sind im Zwischenzustand ausschließlich Maßnahmen südlich des bestehenden Bahnübergangs vorgesehen. Die vorhandenen technischen Sicherungseinrichtungen am Bahnübergang werden nicht berührt. Weiterhin werden jegliche Maßnahmen im Hinblick auf die Anbindung des geplanten Bushaltepunktes ebenso zurückgestellt wie die vorgesehene Herstellung von Geh-/Radwegen und Sicherheitsstreifen im Bereich des Bahnübergangs und nördlich davon.

Um infolge der im Zwischenzustand im Bereich des Bahnübergangs nur unverändert vorhandenen Fahrbahnbreiten dennoch den Verkehr im Bereich des Knotenpunktes abwickeln zu können, müssen die beiden dort vorgesehenen tropfenförmigen Verkehrsinseln zunächst entfallen. Daraus resultiert, dass die dort ebenfalls vorgesehenen Signalstandorte nicht ausgeführt werden können. Die im Endzustand benötigten Kabelverbindungen werden jedoch bereits bis zum geplanten Standort geführt.

Bereits im Zwischenzustand sind jedoch die unmittelbar nach der Inde-Brücke vorgesehenen Signalstandorte sowie die nördlich des Bahnübergangs geplanten Signale auszuführen, um ein Befahren der Buswendeanlage durch Busse ohne Behinderung durch den Verkehr auf der Lindenallee zu ermöglichen.

Die infolge des Zwischenzustandes notwendigen Verzierungen der Verkehrsflächen werden in Form von Fahrbahnmarkierungen ausgeführt.

Alle weiteren Belange des Bauzwischenzustandes werden in einer separaten Baudurchführungsvereinbarung zwischen der EVS als Baulastträgerin des Schienenweges und der Straßenbauverwaltung als Baulastträgerin der Bundesstraße geregelt.

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die von EVS geplante Maßnahme wurde ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit Plangenehmigung vom 24.07.2002 durchgeführt (Bezeichnung: "Haltepunkt Weisweiler").

Für die von der Straßenbauverwaltung geplanten Maßnahmen wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2002 durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Maßnahmen

- 1.) Die Straßenbauverwaltung führt die in § 2 Buchstabe d), e) und f) aufgeführten Maßnahmen sowie alle Maßnahmen durch, die zur Erstellung des Bauzwischenzustandes gemäß § 2a erforderlich sind. Die in § 2 a), b) und c) genannten Maßnahmen werden durch die EVS durchgeführt.
- 2.) Der jeweils Baudurchführende ist für Entwurf, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung mit dem Auftragnehmer zuständig. Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt zu Lasten der Kostenmasse der jeweils Baudurchführende.
- 3.) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen. Aufträge dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- 4.) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Kreuzungsbeteiligten nach § 13 EKrG dem Baubeginn zugestimmt haben.
- 5.) Mit den Bauvorhaben soll 2005 nach Vorliegen aller verwaltungstechnischen und finanziellen Voraussetzungen begonnen werden.
- 6.) Nach Fertigstellung sowohl des Bauzwischenzustandes als auch des endgültigen Zustandes der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- 7.) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- 8.) Die endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die EVS.

§ 4 a

Ausschreibungsunterlagen

Für die Ausschreibung (§ 4 Nr. 1) der Straßenbauverwaltung wird folgendes vereinbart:
Die EVS ist verantwortlich für die Planung und Genehmigung der eisenbahntechnischen Anlagen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- 1.) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.

Die gesamten kreuzungsbedingten Kosten umfassen

- a) die Maßnahmen zur technischen und baulichen Änderung des Bahnüberganges mit Ausnahme der für die Linksabbiegespur zum Bushaltepunkt in der Lindenallee notwendigen Aufweitung,
 - b) die an der Lichtzeichenanlagen der Kreuzung B 264 Kölner Straße / B 264n Hühelner Straße (bisher K 18) / B 264 Lindenallee / Weißer Weg infolge der Abhängigkeitsschaltung zur technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜSTRA-Anlage) entstehenden Kosten,
 - c) die Kosten der auf Grund der Zugfolgen / Schrankenschließungen notwendigen Mehrlängen der Abbiegespuren im Zuge der B 264n im Bereich des Knotenpunktes B 264 Kölner Straße / B 264n Hühelner Straße (bisher K 18) / B 264 Lindenallee / Weißer Weg.
- 2.) Nicht kreuzungsbedingt sind
 - a) die Mehrkosten für die Herstellung der Linksabbiegespur vom Ausrundungsradius der B 264n bis zur Inde-Brücke.
Veranlasser für diese Kosten ist die Stadt, die in diesem Bereich mit dem Bushaltepunkt als neuer Anlage hinzukommt und insoweit Kostenbeteiligte ist.
 - b) die Kosten zur Herstellung des Einmündungsbereiches zum Haltepunkt einschl. notwendiger Markierungsarbeiten und der zusätzlichen Bestandteile der Lichtsignalanlage.
Veranlasser für diese Kosten ist ebenfalls die Stadt, die in diesem Bereich mit einer neuen Anlage, dem Haltepunkt, hinzukommt und insoweit Kostenbeteiligte ist.
 - c) die Kosten des Ausbaus und der Signalisierung der Kreuzung B 264 Kölner Straße / B 264n Hühelner Straße (bisher K 18) / B 264 Lindenallee / Weißer Weg mit Ausnahme der unter § 5 (1b) genannten Kosten.
Veranlasser für diese Kosten ist die Straßenbauverwaltung.

- 3.) Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) betragen voraussichtlich 1.003.015,21 € (einschl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer). Sie werden wie folgt aufgeteilt:

1/3 EVS	334.338,40 €
1/3 Land	334.338,40 €
1/3 Straßenbauverwaltung	334.338,40 €

- 4.) Die im Rahmen der Anbindung des geplanten Bushaltepunktes entstehenden Kosten in Höhe von ca. 40.000 € werden durch die Stadt als Veranlasser der Maßnahmen getragen.
- 5.) Alle Kosten, die im Rahmen der tiefbautechnischen und signaltechnischen Umgestaltung des Knotenpunktes im Zuge der Baumaßnahmen zur B 264n anfallen, werden durch die Straßenbauverwaltung getragen und sind nicht Bestandteil dieser Kostenaufstellung (§ 5 Abs. 2 c dieser Vereinbarung).
- 6.) Anfallende Umsatzsteuern gehören zur Kostenmasse.
- 7.) Die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV erfolgt nach dem tatsächlich eingesetzten Personal (siehe Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/237 VA).
- 8.) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 % der von ihnen aufgewendeten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- 9.) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- 1.) Jeder Beteiligte leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von anderen Beteiligten durchgeführt werden.
- 2.) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.

§ 7

Verjährung

Für Ansprüche aus dieser Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten eine Verjährungsfrist bis zum 31.12.2015 vereinbart.

§ 8

Erhaltung und Eigentum

- 1.) Für die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält und unterhält

- die EVS die Eisenbahnanlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EKrG) einschl. der bahnseitigen BÜSTRA-Anlage,
- die Straßenbauverwaltung die Straßenanlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EKrG) der B 264n einschließlich der Lichtsignalanlage,
- die Straßenbauverwaltung die Straßenanlagen der derzeitigen B 264 Lindenallee bis zu deren eventueller Umstufung zur Gemeindestraße,
- der Straßenbaulastträger Stadt nach der eventuellen Umstufung der B 264 Lindenallee die Straßen- und Geh-/Radwegeanlagen in der Lindenallee.
- der Straßenbaulastträger Stadt die Straßen- und Gehweganlagen im Weißen Weg.

Die Erfassung der anfallenden Stromkosten der LSA / BÜSTRA-Anlage erfolgt über getrennte Stromzähler. Dabei wird nach straßenseitigen und bahnseitigen Kosten differenziert.

Zum Ausgleich der Mehrkosten für die Unterhaltung der LSA Lindenallee / Buswendeschleife treffen die beiden Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes eine eigenständige Regelung.

- 2.) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen eines anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- 3.) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßenanlagen Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 9

Widmung und Umstufung

Die Widmung und Umstufung der betroffenen Straßenäste erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

§ 10

Sonstiges

- 1.) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße auszuführen.
- 2.) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

- 3.) Die Durchführung baulicher bzw. technischer Maßnahmen sowie die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.

Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt. Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 8 (2) dieser Vereinbarung.

- 4.) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- 5.) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten.
- 6.) Ein ggf. erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. EVS wird die Genehmigung beantragen.

§ 13

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 5-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Stolberg,2005
Für die EVS
(3)

.....
(C. Hartrampf) (F. Fürpeil)
Geschäftsführer

Aachen,2005
Für die Niederlassung Aachen
(1)

.....
(J. Jacobs)
Niederlassungsleiter

Eschweiler,2005
Für die Stadt
(4)

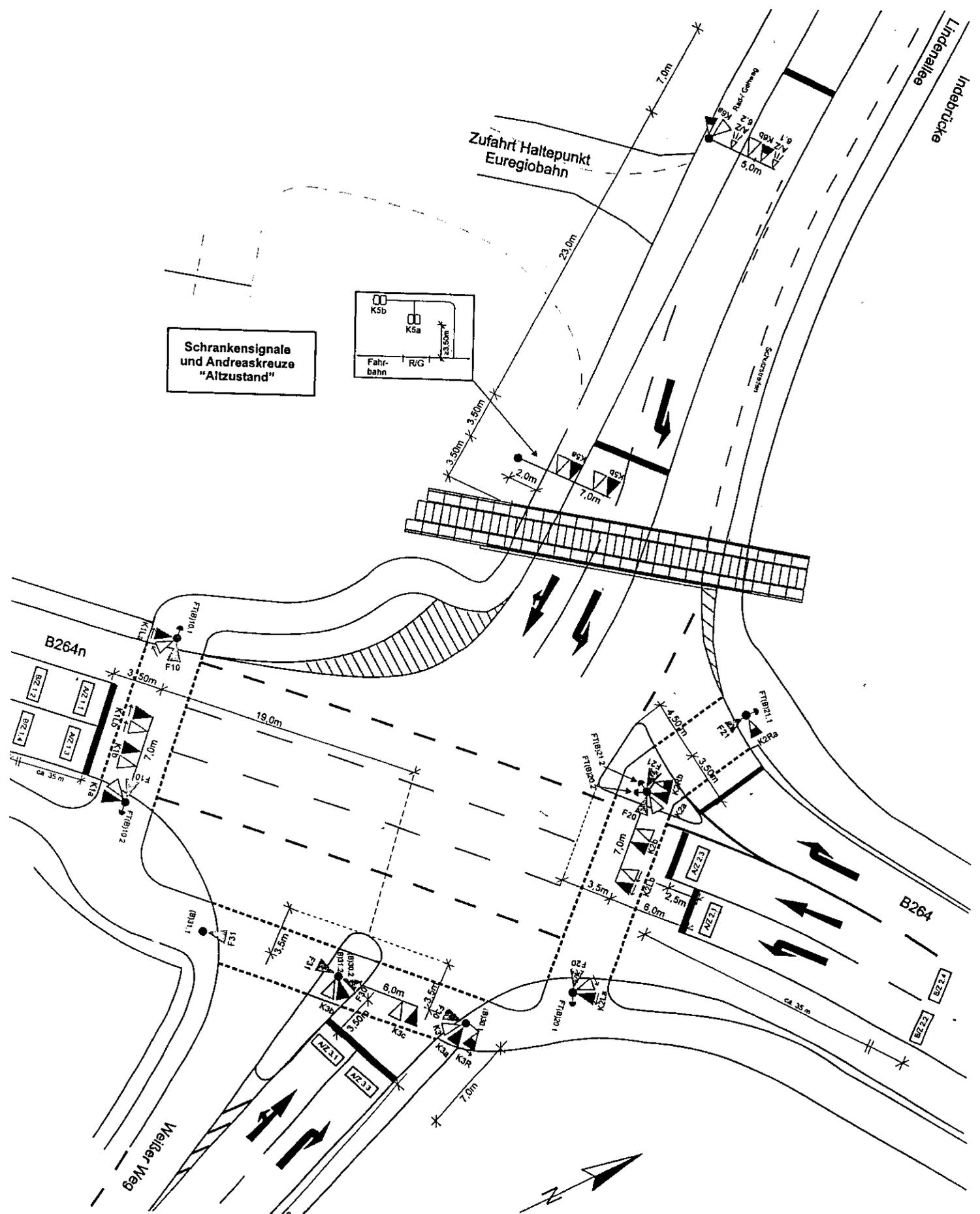
.....
(R. Bertram)
Bürgermeister

Gelsenkirchen,2005
Für die Straßenbauverwaltung
(2)

.....
i. A. (K. Heffe)
Abteilungsleiterin
Az.: 0000.2.40.02.30-264-9324-41

.....
(W. Schulze)
Erster und Technischer Beigeordneter
Vertretungsberechtigter der
Stadt gem. § 64 GO NRW

Bahnübergang „Lindenallee“, Bauzwischenzustand



Bahnübergang „Lindenallee“, Endzustand

